

Marianne Johanna Lehmkuhl, Prof. Dr., ist Professorin für Strafrecht, Wirtschafts- und internationales Strafrecht am Institut für Strafrecht und Kriminologie sowie Vizedekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern. Ihr Forschungsinteresse gilt den Opfern von Kriminalität und deren Bedürfnissen sowie der opferorientierten Ausgestaltung des strafrechtlichen Sanktionensystems.

Jan Wenk, MLaw, ist wissenschaftlicher Assistent und Doktorand am Lehrstuhl für Strafrecht, Wirtschafts- und internationales Strafrecht bei Prof. Dr. Marianne Johanna Lehmkuhl und befasst sich mit Opferinteressen im Kontext von Cybermobbing.

Die hier geäußerte Meinung muss nicht der Auffassung der Redaktion oder der Universitätsleitung entsprechen.



Täter-Opfer-Ausgleich muss ins Strafrecht

Von Marianne Johanna Lehmkuhl
und Jan Wenk

Dem Strafrecht kommt grosse Bedeutung zu: Es soll als Ultima Ratio das friedliche menschliche Zusammenleben gewährleisten. Strafen androhen, Täter strafrechtlich verfolgen und sanktionieren, all das hat vor allem ein Ziel: dass künftig weniger Straftaten begangen und weniger Menschen zu Opfern werden. Straftaten sind also nicht nur eine Verletzung staatlichen Rechts,

«In geeigneten Fällen ist Strafmediation der Geldstrafe überlegen.»

sondern fügen in der Regel konkreten Menschen Unrecht und Leid zu. Diese – eigentlich so selbstverständliche – Erkenntnis blieb lange hinter juristischen Kategorien wie eben der Verletzung von Recht bzw. von Rechtsgütern, die mittels staatlichen Strafanspruchs geschützt werden müssen, verborgen.

Aus heutiger Sicht mutet es erstaunlich an, dass es einer «Wiederentdeckung des Opfers» bedurfte, gefördert durch Bürgerrechts- und Frauenrechtsbewegungen sowie viktimologische Forschungsergebnisse, um den durch eine Straftat verletzten Menschen überhaupt Opferrechte im Strafverfahren zuzugestehen und Opfer nicht mehr als blosses Beweismittel, sondern als Verfahrensobjekt zu behandeln.

Mittlerweile stehen Opfern von Kriminalität weitreichende Rechte und Unterstützung zu. Gerade die Schweiz befindet

sich diesbezüglich im internationalen Vergleich unter den fortschrittlichsten Staaten. Obwohl Opferinteressen und deren Berücksichtigung im Strafverfahren also im Blickpunkt stehen, legt der Schweizer Gesetzgeber eine bislang nur schwer überwindbare Skepsis gegenüber jenen Bestrebungen an den Tag, die international seit Langem als «Restorative Justice» lanciert werden.

«Restorative Justice» (RJ) steht für eine Form der Tatfolgenbewältigung bzw. Konfliktlösung durch ein auf Kommunikation und Partizipation beruhendes Verfahren, in welches Täter und Opfer sowie unter Umständen auch die Gemeinschaft eingebunden sind. Im Zentrum stehen dabei die Wiederherstellung der (beschädigten) sozialen Beziehungen sowie die Wiedergutmachung des entstandenen Unrechts. Es handelt sich bei RJ um eine ureigene, menschliche Konfliktbewältigungsstrategie, deren Ursprünge sich bei indigenen Völkern (etwa in Neuseeland oder Nordamerika) finden lassen.

Wer einmal einen professionell durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleich miterlebt hat, weiss, dass die dort erfolgende Konfrontation und Auseinandersetzung mit dem Opfer für den Täter oder die Täterin kein einfaches «Freikaufen» darstellt. Es ist schwer zu bestreiten, dass eine solche Strafmediation in geeigneten Fällen der traditionellen Geldstrafe klar überlegen ist.

Aus guten Gründen hat die internationale Staatengemeinschaft im Rahmen der UN (2002) als auch des Europarats (2018) ein starkes Plädoyer zur essenziellen Bedeutung von RJ zur Bewältigung von Kriminalitätsfolgen und Prävention gehalten. Die Empfehlung des Europarats ermutigt die Mitgliedstaaten, RJ im Rahmen ihrer Straf-

rechtssysteme zu entwickeln und anzuwenden.

Auch mit Blick auf die positiven Erfahrungen in Österreich und Deutschland ist es nur schwer nachvollziehbar, weshalb in der Schweiz immer noch keine entsprechende Regelung im Erwachsenenstrafrecht existiert.

Immerhin bestehen einige Bestimmungen, die Ansätze von RJ enthalten. Art. 53 StGB ist die prominenteste Möglichkeit, in einem (eng) festgelegten Anwendungsbereich ein Verfahren zu beenden, wenn die beschuldigte Person eine Wiedergutmachungsleistung zum Ausgleich des bewirkten Unrechts erbringt. Sie muss dafür zusätzlich den zur Last gelegten Sachverhalt eingestanden haben und es dürfen weder öffentliche Interessen noch Interessen der geschädigten Person einer Verfahrenseinstellung entgegenstehen. Ein kommunikativer Prozess zwischen Täter und Opfer findet aber – bedauerlicherweise – nicht zwingend statt. Eine weitere Möglichkeit sieht das Jugendstrafrecht mit der Mediation vor. Auch im Erwachsenenstrafrecht war Mediation im Gesetzgebungsprozess zur eidgenössischen Strafprozessordnung vorgesehen, wurde jedoch durch das Parlament in den Beratungen letztlich gestrichen. Aktuell gibt es jedoch (wieder) Bestrebungen zur Schaffung einer Gesetzesgrundlage zur Verankerung der RJ in der Strafprozessordnung. Es besteht also Hoffnung!

Kontakte

**Prof. Dr. Marianne Johanna Lehmkuhl
und Jan Wenk**

marianne.lehmkuhl@unibe.ch
jan.wenk@unibe.ch